

**MARTIN SCHULTZ\***

## **Vermögenswerte Bestandteile des Persönlichkeitsrechts\*\***

### *Einleitung*

In der 21. Jahrhundert nimmt das sogenannte Personenmerchandising und die Vermarktung der Persönlichkeitsmerkmale berühmter Personen immer mehr an ihre Bedeutung zu. Produkte werden mit den Persönlichkeitsmerkmalen von bekannten oder auch gar nicht bekannten Personen versehen, ihr Name oder Bildnis zur Werbezwecke unbefugt verwendet. Geschichten aus dem Leben von Prominenten werden Schlagzeilen der Boulevardpresse. Ein Schutz gegen die kommerzielle Ausbeutung der Berechtigten hat sich seit langem auf Verbot, Unterlassung und Genugtuung und Ersatz immateriellen Schaden konzentriert, ohne eine Vermögensausgleich wahrgenommen und anerkannt zu haben. Dies hat sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland wesentlich geändert, in dem die sogenannten vermögenswerte Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der höchstrichterlichen Rechtsprechung anerkannt wurden.

Der Schutz der Persönlichkeit wurde nicht von dem Gesetzgeber detailliert normiert, so wurde einen ausreichenden Schutz auf Seiten des Richterrechts entwickelt. Dies hat die lückenhafte Regelung der sog. besonderen Persönlichkeitsrechte, also das Namensrecht, das Recht am eigenen Bilde, die Urheberpersönlichkeit, ergänzt und weiterentwickelt. Einem, durch der BGH anerkannten, allgemeinen Recht der Persönlichkeit musste Legitimation gefunden werden, weil es wegen die Drittwirkung, der im Grundgesetz verankerten Grundrechte (Menschenwürde und die Handlungsfreiheit) als unzulässig vorgeworfen worden war. Dieser Zweck wurde dann dadurch erreicht, dass der Anwendungsbereich der schon vor dem richterlichen anerkannten allgemeinen Persönlichkeitsrecht besonderen Persönlichkeitsrechten nicht weiterentwickelt werden konnten, weil die Anwendungsbereich des APR auch auf diese, von Gesetz nicht konkret bestimmten und geregelt Fällen auch Anwendung fand. Das hatte zur Folge, dass die besonderen Persönlichkeitsrechte, als besondere Erscheinungsformen und Teilregelung des zivilrechtlichen Persönlichkeits-schutzes, in vieler Hinsicht gehindert waren weiterzuentwickeln. Diese Tendenz ist der

---

\* Doktorand an der Universität Szeged

\*\* Die vorliegende Arbeit wurde an der Universität Potsdam und Universität Szeged als Masterarbeit im Rahmen des Studiengangs „Deutsches Recht mit Ausbildung zum Fachübersetzer LL.M.“ angenommen. Die Forschung wird durch das Projekt EFOP-3.6.1-16-2016-00008 unterstützt. This research was supported by the EU-funded Hungarian grant EFOP-3.6.1-16-2016-00008.

Gegensatz, die vom *Otto von Gierke* erdachte Persönlichkeitsschutz. *Gierke* war der Meinung, dass das allgemeine Recht der Persönlichkeit nur solange Schutz gewähren kann, bis besondere Persönlichkeitsrechte nicht aus ihm herauskristallisieren: „Darum sind die Grenzen zwischen den besonderen Persönlichkeitsrechten und dem allgemeinen Recht der Persönlichkeit zum Theil fließend und unsicher. Jedesfalls erschöpfen die in feste gesetzliche Form gegossene Persönlichkeitsrechte nicht den an sich hierfür geeigneten Stoff. Vielmehr lassen sie empfindliche Lücken. Zur Ausfüllung solcher Lücken muss da, wo das Rechtsbewusstsein der Gegenwart dies heischt, auf das allgemeine Recht der Persönlichkeit zurückgegriffen werden, bis aus ihm ein neues besonderes Recht herausgeholt ist“.<sup>1</sup>

In der Rechtsprechung des BGH geht es um die Ausdehnung der Generalklausel. Diese Entwicklung erfolgte in der Form der Analogie, so sind viele, sonst regelungsbedürftige Fragen nicht beantwortet, oder sogar mit Absicht offen gelassen worden. Dazu gehören unter anderem der Schutzdauer der vererbliche Persönlichkeitsmerkmale nach dem Tode, und die Verfügung mit diesen Rechten unter Lebenden, also die Übertragbarkeit dieser Rechte; die Reichweite der Verfügung der Erben (oder sonstigen Rechtsnachfolger) usw.

Mit der Anerkennung der Vererblichkeit und Übertragbarkeit einiger Persönlichkeitsmerkmale werden sie aus der Dogmatik des Persönlichkeitsschutzes zum Teil herausgezogen und mit dem Urheberrecht und Immaterialgüterrecht in Verbindung gebracht. Die Verbindung der Persönlichkeitsrechten mit dem Vermögensrecht ist nicht neu, schon am Beginn des 20. Jahrhunderts kam ihr ein solcher Ansatz zu, wie *László Sólyom*, der erste Vorsitzende des Verfassungsgerichtshofes und ehemalige Staatsoberhaupt Ungarns angedeutet hat: „die geschichtlichen Zusammenhänge können am Beispiel des allgemeinen Persönlichkeitsrechts erläutert werden - obwohl die wirtschaftlichen Aspekte gerade dieses Rechtes gewöhnlich nie erwähnt werden und dieses Recht häufig für die Ideologie einer den materiellen Werten gegenübergestellten »Persönlichkeit« reserviert zu sein scheint.“<sup>2</sup>

## *I. Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*

### *1. Kodifikation des BGB*

Während der Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuches war es umstritten, ob ein umfassender, allgemeiner Schutz der Persönlichkeit im Zivilrecht vorgenommen werden sollte. Die Grundlagen des römischen Rechts<sup>3</sup> und des Pandektensystems haben es jedoch nicht geboten, weil sie die Person und die damit identischen Persönlichkeit nur als Rechtssubjekt anerkannten,<sup>4</sup> nicht als Rechtsobjekt. So meinte *Savigny*, dass dem Mensch keine Verfügung über seinen Körper und sein Leben geben könnte. *Otto von Gierke* hat dagegen ein Recht an der Persönlichkeit anerkannt, welche „ihrem Subjekt die Herrschaft über

<sup>1</sup> GIERKE, OTTO VON: *Deutsches Privatrecht Band I*. Leipzig, Verlag Duncker & Humblot, 1895. pp. 704–705.

<sup>2</sup> SÓLYOM, LÁSZLÓ: *Die Persönlichkeitsrechte. Eine vergleichende historische Studie über ihre Grundlagen*. Akadémiai Kiadó, Budapest, 1984. p. 7.

<sup>3</sup> Siehe PÓLAY ELEMÉR: *Die römischrechtlichen Wurzeln des zivilrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit*. Acta Universitatis Szegediensis : acta juridica et politica, (37) 1-22. pp. 257–280. (1987).

<sup>4</sup> In der Schweiz wird nicht zwischen Person und Persönlichkeit unterschiedet. Vgl. Art 28 ZGB.

einen Bestandteil der eigenen Persönlichkeitssphäre gewährleisten.<sup>5</sup> Am Ende des 19. Jahrhunderts war das Privatrecht als rein Vermögensrecht angesehen,<sup>6</sup> so dass die ideelle, d.h. nichtvermögensrechtliche Persönlichkeitsgüter in diesem System keinen Platz zu finden hatten, und dem anderen Rechtsgebiete (Strafrecht, Verwaltungsrecht) zugewiesen waren. Eine umfassende Regelung, im Gegensatz zu der Schweiz, wurde nicht vorgenommen.

Es wurde lediglich das Namensrecht anerkannt, und als subjektives Recht im allgemeinen Teil des Gesetzes eingefügt (§ 12 BGB). Die Kodifizierung des Namensrechts lag zugrunde, dass es schon in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt wurde,<sup>7</sup> und hatte schon damals ideelle (familienrechtliche),<sup>8</sup> sowie vermögensrechtliche Interessen geschützt. Der ideelle Bereich stützte sich auf die Tatbestände der Namenswerb und –verlust des Familienrechts.

Von der Kodifikation eines umfassenden Persönlichkeitsschutz wurde also abgesehen. Wie verfehlt diese Ansicht war, hat Kohler 3 Jahre nach dem Inkrafttreten des BGB aufgezeigt: „und weil die Römer in solchen Fällen, wo das Persönlichkeitsrecht verletzt wurde, einfach Verpflichtungen aus unrechter Tat annahmen, so glaubte man hier nicht tiefer greifen zu dürfen; und die weitere Erörterung, wo hier das Unrecht liege, liess man beiseite, wie dies schon die Römer getan haben“<sup>9</sup>. Das Zivilgesetzbuch der Schweiz hat schon eine Generalklausel zum Schutze der „persönlichen Verhältnisse“ geschaffen,<sup>10</sup> was dann auch in Liechtenstein umgesetzt wurde.<sup>11</sup>

## 2. Schutz durch besonderen Persönlichkeitsrechten

### 2. 1. Definition

Besondere Persönlichkeitsrechte sind subjektive Rechte, die die Persönlichkeit vor der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt haben. Besondere Persönlichkeitsrechte sind *leges specialis* und damit sind vor dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu prüfen.<sup>12</sup> Besondere Persönlichkeitsrechte genießen einen gesetzlichen Schutz, die von der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts völlig losgelöst ist. Zur besonderen Persönlichkeitsrechten gehören: das Namensrecht, das Recht am eigenen Bilde, die Urheberpersönlichkeit. Eine Mindermeinung sieht das Markenrecht auch als besonderes Persönlichkeitsrecht an.<sup>13</sup> Das Namensrecht ist sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB, das Recht am eigenen Bilde i.S.v. § 823 Abs. 2 BGB. Das Namensrecht ist kein besondere Persönlichkeitsrecht in der Schweiz, sondern eine Ausprägung der Generalklausel des Artikel 28 ZGB, und dient damit die Konkretisierung dieser Norm.

<sup>5</sup> GIERKE, 1985. p. 207.

<sup>6</sup> KANNOVSKI/Staudinger Vorbem zu § 1 Rn 22.

<sup>7</sup> RGZ 5, 72; 29, 25. Siehe dazu KLIPPEL, DIETHELM: *Der zivilrechtliche Schutz des Namens eine historische und dogmatische Untersuchung*. Paderborn, 1985.

<sup>8</sup> Siehe dazu KLIPPEL, 152. p. ff.

<sup>9</sup> KOHLER, JOSEPH: *Das Eigenbild im Recht*. J. Guttentag, Berlin, 1903.

<sup>10</sup> Art 28 ZGB.

<sup>11</sup> Art 39 PGR.

<sup>12</sup> In der Rechtsprechung siehe besonders NJW 1990, 1986 – Emil Nolde; ausführlicher behandelt auf Seite 16.

<sup>13</sup> GÖTTING – SCHERTZ – SEITZ (Hrsg.): *Handbuch des Persönlichkeitsrechts*, CH Beck, 2008.

## 2. 2. Namensrecht

Wie davon schon die Rede war, schützt das BGB lediglich das Namensrecht, und zwar vor Namensnennung und vor Namensgebrauch wie Folgende: *„Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einen anderen bestritten oder wird das Interesse des Berechtigten dadurch verletzt, dass ein anderer unbefugt den gleichen Namen gebraucht, so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen“*. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts lag eine Verletzung des Namensgebrauchs nicht nur dann vor, wenn jemand einen Namen zur Bezeichnung der eigenen Persönlichkeit gebraucht, sondern ihn zu Werbezwecken nutzt, oder als Marke eintragen lässt.<sup>14</sup> Das bekannteste Urteil in diesem Bereich ist der sog. Graf Zeppelin-Fall.<sup>15</sup> Laut Tatbestand hat ein Zigarettenfabrikat den Namen und das Brustbild von Graf Zeppelin für Tabakwaren als Marke eingetragen lassen, und diese als Bezeichnung von Waren und Warenpackungen gebraucht.<sup>16</sup> Das Reichsgericht ging davon aus, dass ein unbefugter Gebrauch eines Namens nicht nur dann vorliegt, wenn sich jemand einen fremden Namen zur Bezeichnung seiner Persönlichkeit gebraucht, sondern auch dann, wenn jemand einen fremden Namen zu Reklamezwecken, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern missbraucht.<sup>17</sup> Das Reichsgericht hat betont, dass das Gebrauch eines Namens nicht mit deren Führung identisch ist, oder wie das Gericht formulierte: *„vielmehr ist die Sache so aufzufassen, daß der Namensberechtigte den Gebrauch des Namens – wohl zu unterscheiden von der Führung des Namens – einem anderen durch Vertrag gestattet, d.h. diesem gegenüber das Recht verzichtet, ihm den Gebrauch des Namens zu verbieten.“* Das § 12 BGB hat ursprünglich nicht nur gegen Verwehlungsgefahr, sondern andere mit dem Namen verbundene Interessen auch geschützt.<sup>18</sup>

## 2. 3. Anwendung bei Romanfiguren

Da ein allgemeiner Schutz der Persönlichkeit vom Gesetzgeber nicht gewährleistet wurde, ist es zu Fällen gekommen, wo die Subsumtion bei der besonderen Persönlichkeitsrechte normalerweise gescheitert hat. Eine dieser waren Streitsachen um Briefen, welche keinen urheberrechtlichen Schutz genossen haben. Eine krasse Anwendung des Namensrechts zeigen Fälle, in denen eine Person mit seinen Namen in Schrift und Bild dargestellt wird, oder ihr Name zur Benennung einer erdachten Figur gebraucht wird. Das Reichsgericht hat sich mit der Frage befasst, aber in allen Urteilen hat sie aus anderen Gründen unbeantwortet gelassen. In der Biedermann-Entscheidung mit der Begründung, dass *„auch bei weitherzigster Auslegung des § 12 nicht die Nutzung einer Namens zur Bezeichnung einer typischen Figur ohne jede Beziehung zu einem bestimmten Menschen darunter falle. Auch eine Beleidigung sei ohne eine solche Beziehung auf die Person ge-*

---

<sup>14</sup> RGZ 86, 308, 310.

<sup>15</sup> RGZ 74, 308 – Graf Zeppelin.

<sup>16</sup> a.a.O.

<sup>17</sup> a.a.O.

<sup>18</sup> KLIPPEL, 1985, p. 421.

rade des Klägers nicht denkbar. Es handele sich nichts weiter als einen harmlosen Scherz, der unmöglich mit der Person des Klägers in Verbindung zu bringen sei.<sup>19</sup> Die Frage war auch in 1917 offengelassen in der sog. Weberlied-Entscheidung. Das Reichsgericht ging davon aus, dass der Name ein äußeres Kennzeichen der Person zur Unterscheidung von anderen Personen ist, und dass die Anwendung des § 12 BGB ausgeschlossen ist, wenn es sich gar nicht um den Namen, sondern um die Person selbst handelt.<sup>20</sup> Es ist niemals eine Verletzung des Namensrechts – so das Reichsgericht – wenn der Berechtigte Träger des Namens sich selbst mit diesem Namen bezeichnet, von ihm aber etwas unrichtiges gesagt wird. Das Gericht hatte feststellen müssen, dass es im Gedicht um einen Mann handelte, der genauso hieß, wie der Kläger, schließt die Anwendung des § 12 BGB aus.<sup>21</sup>

#### 2. 4. Namensschutz post mortem?

Das § 12 BGB schützt grundsätzlich den Namen des Menschen. Dieser Schutz ist an der Rechtsfähigkeit geknüpft. Die Rechtsfähigkeit des Menschen endet mit dessen Tode, so dass ein Anspruch nur auf dessen Lebzeiten möglich ist.<sup>22</sup> Die Anknüpfung des Namens an der Rechtsfähigkeit des Menschen schließt es aus, dass ein Namensrecht nach dem Tode anerkannt werden könnte. Das Problem ist sehr ähnlich zu dem, in 1954 anerkannten allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Bei diesem wird der postmortale Persönlichkeitsschutz als ein Achtungsanspruch, das den Andenken des Verstorbenen schützt, als ein „fortwirkender Schutz“ bestimmt. Beim Namensrecht hätte aber eine einfachere Argument gefunden werden, den Schutz des § 12 BGB nach dem Tode des Namensträgers auszuweiten. Der Name ist nicht mit der Person identisch, sondern ein von ihm ablösbare Bezeichnung des Rechtssubjekts (i.S.d. § 12 BGB des Menschen). Dieser Schutz richtet sich nicht das Rechtssubjekt selbst, sondern an dem Rechtsobjekt, was in diesem Fall der Name ist, ein schriftliches Kennzeichen. Die Frage, ob die Verletzung namensrechtlicher Interessen nach dem Tode des Trägers durch die Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 12 BGB möglich wäre, hat der BGH in der Nolde-Entscheidung offen gelassen, da ein Schutz wegen Verletzung des fortwirkenden Lebensbildes der Emil Nolde durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht anerkannt werden könnte.<sup>23</sup> *Götting* war früher auf der Auffassung, dass einen post mortalen Namensschutz, analog des Recht am eigenen Bilde, könnte nach dem Tode anerkannt werden.<sup>24</sup>

#### 2. 5. Das Recht am eigenen Bilde

Das Bildnis war schon in der 19. Jahrhundert rechtlich geschützt. Das Regelungsbedürfnis ist durch das Erfinden der Fotografie und der sogenannten Momentfotografie hervorgerufen worden. Dieser Schutz wurde für bestellten Photographien ausgedacht, und

<sup>19</sup> DJZ 1906, 543 – Biedermann.

<sup>20</sup> RGZ 91, 350 – Weberlied.

<sup>21</sup> RGZ 91, 350 – Weberlied. Ähnlich: NJW 2004, 605 – Derrick.

<sup>22</sup> BGHZ 8, 318, 324.

<sup>23</sup> NJW 1990, 1986 – Emil Nolde.

<sup>24</sup> Die Darstellung der Ansichten siehe GÖTTING, HORST-PETER: *Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte*. Tübingen, Mohr, 1995. p. 107. p.

bildete eine Schranke für den Urheber. Die Regelung des Rechts am eigenen Bilde war auf das Bestellen auch nicht vollständig und befriedigend geregelt worden. Die Rechte des Abgebildeten konnten eben dann nicht hinreichend geschützt werden, wenn die Person des Bestellers und des Abgebildeten nicht identisch waren.<sup>25</sup>

Das Bedürfnis auf ein Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung betreffend des Rechts am eigenen Bilde hat das Bismarck-Fall hervorgerufen, in dem der Reichskanzler von zwei Journalisten auf seinem Bett, schon Tot abgelichtet wurde, um die Aufnahmen später für Tagesblätter zu verkaufen.

Das Reichsgericht hat sich mit der Strafsache im Jahre 1899 befasst. Damals galt im Begehungsort (Friedrichsruh) noch das Sachsenspiegel, was natürlicherweise keine Vorschrift über Persönlichkeitsrechte enthält. Das Reichsgericht hat das Eindringen zur Todesbett Bismarcks als Hausfriedensbruch eingestuft, und die Aufnahmen nach dem *condictio ad iustam causam*<sup>26</sup> (Bereicherung aus ungerechtfertigtem Titel). Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich ist ein Jahr später in Kraft getreten, ebenfalls ohne jenen Hinweis auf einem Recht auf eigenen Bilde. Eine zivilrechtliche Regelung wurde von einem Teil der Literatur befürwortet.<sup>27</sup> Das Persönlichkeitsrecht der äußeren Erscheinungsbild der Person wurde in 1907 im Kunsturhebergesetz, in §§ 22 ff. „versteckt“. Damit hat sich der deutsche Gesetzgeber an der urheberrechtlichen Schutz photographischer Aufnahmen festgehalten.<sup>28</sup> Der Schutz der Bildnis ist hingegen kein Urheberrecht, sondern ein Persönlichkeitsrecht, dass § 22 S. 1. KUG ist ein sonstiges Recht – ähnlich wie das Namensrecht – i.S.d. § 823 I BGB.<sup>29</sup> Die Eingliederung dieses Persönlichkeitsrechts in das Gesetz über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Fotografie erklärt sich daraus, dass es ähnlich wie das Urheberrecht am Bildnis dessen Veröffentlichung zum Gegenstand hat und das Urheberrecht des Bildherstellers überlagert, indem es die Auswertung dieses Urheberrechts von der Einwilligung des Abgebildeten abhängig macht.<sup>30</sup>

### 3. Ablehnung eines Schutzes durch das Reichsgericht

Die Wichtigkeit eines umfassenden Schutz der Persönlichkeit wurde schon in der Zwischenkriegszeit deutlich geworden. Dies zeigte sich einerseits in der Ausdehnung der Anwendung besonderer Persönlichkeitsrechte, andererseits in Fällen, in dem ein Rechtsschutz gewährt werden sollte, das BGB aber keinen Anspruchsgrundlage dafür hatte. Wie die Reichsgericht formuliert: „*Ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden bürgerlichen Recht fremd. Es gibt nur besondere, gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte*“.<sup>31</sup> Ein Analogieschluss war genau deswegen nicht geboten, weil die Väter des BGB von der Regelung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts absichtlich abgesehen haben, so es keine gesetzliche Schutzlücke gab. Das Reichsgericht hat sich zu dieser posi-

<sup>25</sup> GÖTTING, 1995. pp. 16–17.

<sup>26</sup> D. 12. 5.

<sup>27</sup> KOHLER, 1903.; COHN, *Neue Rechtsgüter*, 1902.

<sup>28</sup> Dazu: GÖTTING, 1995, p. 15.

<sup>29</sup> LETTL, TOBIAS: *Urheberrecht*. CH Beck, München, 2. Auflage, 2013. § 12 Rn. 2.; aus medienrechtlicher Sicht: PETERSEN, JENS: *Medienrecht*. CH Beck, München, 2010.

<sup>30</sup> BGHZ 20, 345 – Paul Dahlke.

<sup>31</sup> RGZ 92, 401, 403. - Nietzsche Briefe.

tivistischen Gesetzesauslegung in der Rundfunk-Entscheidung<sup>32</sup> festgehalten: „ein allgemeines Persönlichkeitsrecht, vermöge dessen der Urheber über seine Rechte ausführlich verfügen könne, sei nur als Oberbegriff über einzelnen von der Rechtsordnung anerkannten Befugnissen denkbar; gewähre neben besonderen rechtlichen Behelfen keine Möglichkeit, Ansprüche zu rechtfertigen, und vermöge daher, soweit nicht eine Verletzung solcher einzelnen vom Gesetz gegebenen Befugnisse vorliege, keinen Abwehr- oder Schadenersatzanspruch zu begründen.“<sup>33</sup> Der Schutz der Persönlichkeitsgüter außer des ideellen Schutzes des Namensrechts und des Rechts am eigenen Bilde fand durch besondere Rechtsinstituten, wie das Markenrecht und das Firmenrecht statt. Die Anerkennung eines umfassenden, generalklauselartigen Schutzes stand es entgegen, dass dieses Recht ganz unbestimmbar ist, die sich ständig mit dem Zeitgeist verändert, wechselt und sich prägt.<sup>34</sup>

#### 4. Anerkennung des APR im Rahmen der richterlichen Rechtsfortbildung

Es gibt verschiedene Wege den Schutz der Persönlichkeit aufzufassen und zu regeln. Die Einordnung kann im Wettbewerbsrecht, Immaterialgüterrecht einerseits oder durch *privacy* (Privatleben) oder Menschenwürde erfolgen.<sup>35</sup> Deutschland hat den Weg gewählt, das allgemeine Persönlichkeitsrecht mit der, in der Verfassung verankerter Würde des Menschen in Verbindung zu bringen. Die Würde des Menschen spielte im Persönlichkeitsschutz auch politisch eine Rolle, denn es diente als eine Gegenüberstellung zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die Anerkennung war besonders, weil es nicht im Wege der Einzelanalogie gelöst wurde, sondern eher abstrakt, das Bestehen des Rechts wurde eher proklamiert.<sup>36</sup> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht hat dadurch eine ganz andere Stellung, als in der Schweiz gehabt, die Politisierung dieses Rechts geschah durch die „relative Verschmelzung Grundrechten- und zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz“<sup>37</sup>.

Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist also nicht durch eine Änderung des BGB geschehen, sondern durch richterliche Rechtsfortbildung. Nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes in 1949 wurde die Menschenwürde in Art 1. Abs 1. und die freie Entfaltung der Persönlichkeit in Art 2. Abs 1. geschützt. Der BGH sah diese geänderte Rechtslage so, dass eine verfassungskonforme Auslegung nur dann geboten ist, wenn eine zivilrechtliche allgemeines Persönlichkeitsrecht anerkannt wird.<sup>38</sup> „nachdem nunmehr das Grundgesetz das Recht des Menschen auf Achtung seiner Würde (Art. 1 GrundG) und das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit auch als privates, von jedermann zu achtendes Recht anerkennt, soweit dieses Recht nicht die Rechte anderer verletzt oder

<sup>32</sup> RGZ 71, 413, 414 - Der Tor und der Tod / Rundfunk.

<sup>33</sup> RGZ 71, 413.

<sup>34</sup> Siehe HUBMANN, HEINRICH: *Das Persönlichkeitsrecht*. Böhlau Verlag, Münster / Köln, 1953. 109.; aus der USA SOLOVE, DANIEL J.: *Conceptualizing Privacy*. California Law Review, 2002, p. 1087. ff.

<sup>35</sup> BEVERLY-SMITH, HUW – OHLY, ANSAGAR – LUCAS-SCHLOTTER AGNÉS: *Privacy, Property and Personality*. Cambridge University Press, 2005. p. 4.

<sup>36</sup> Siehe HAMBACH, WOLF: *Das Bürgerliche Gesetzbuch aus Sicht der anglo-amerikanischen Literatur unter besonderer Beachtung des Richterleitbildes und des allgemeinen Persönlichkeitsrechts*. Dissertation, Hamburg, 2004. p. 127. ff.

<sup>37</sup> SÓLYOM, 1984. p. 19. ff.; HAMBACH, 2004. p. 118.; dazu noch POKO, BÉLA: *The Concept of Law. The multi-layered legal system*. Rejtjel Kiadó, Budapest, 2001.

<sup>38</sup> KANNOWSKI/Staudinger Vorm zu § 1 Rn. 24.

gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 GrundG) muß das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein verfassungsmäßig gewährleistetes Grundrecht angesehen werden.<sup>39</sup> Der BGH meinte in der Leserbrief-Entscheidung,<sup>40</sup> dass Art. 1 und Art. 2 des Grundgesetzes implizieren ein allgemeines Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht, was ein sonstiges Recht i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB ist. Die Anerkennung ist auf diese Entscheidung aus dem Jahre 1954 zurückzuführen, nicht auf die Herrenreiter-Entscheidung.<sup>41</sup> Es wurde von dem Gericht betont, das in der Rechtsprechung des Reichsgerichts einen umfassenden Schutz der Persönlichkeit mit der Begründung abgelehnt wurde, weil die damals geltende deutsche Rechtsordnung keine *positiven* Gesetzesbestimmungen über ein allgemeines Persönlichkeitsrecht enthielt.

Im Gegensatz zur buchstabengetreuen Auslegung des Reichsgerichts wurde ein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus dem Deliktsrecht her entwickelt. Ganz im Gegensatz zu der Schweiz, wo es eine eigenständige Anspruchsgrundlage,<sup>42</sup> in dem im BGB fehlenden Personenrecht, zu finden ist Die Entscheidungen und die ganze Rechtsprechung zur Persönlichkeitsrecht bis heutigem Tage beruht sich auf die hier angefangenen richterlichen Rechtsfortbildung. Wie *Opoku* formuliert, „*the general right of personality is undoubtedly one of the most remarkable contributions the German judges have ever made*“.<sup>43</sup>

## II. Schutz ideeller Interessen durch das APR

### 1. Ausdehnung der Anwendungsbereich der APR auf die Verletzungen der besonderen Persönlichkeitsrechten

Nach der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat der BGH versucht, seinen Anwendungsbereich, so weit wie möglich, auszudehnen. Eine solche Ausdehnung war einerseits die *contra legem* Anwendung des § 253 I BGB a.F. Geldentschädigung für immaterielle (Nichtvermögens)Schaden wegen Ehrenverletzung<sup>44</sup>. Die Rechtsprechung hat eine ähnliche Konstruktion entwickelt auf Bezug der besonderen Persönlichkeitsrechte. Ein Auslegungsspielraum war entweder wegen der Rechtsfolge, oder wegen des Tatbestandes möglich, die in manchen Fällen die Subsumtion in beide Richtungen – also besonderes und allgemeines Persönlichkeitsrecht – zuließ.

Eine solche Entscheidung war der bekannte Caterina Valente-Fall,<sup>45</sup> in dem der BGH die Namensnennung für Werbezwecken als die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ansah. Laut Tatbestand hat die Beklagte Präparate, die zum Reinigen und Befestigen von Zahnprothesen dienen vertrieben. In der Feriennummer der Zeitschrift „C.“ v. 10.7.1957, die eine Auflage von 648197 Exemplaren hatte, ließ sie eine ganzseitige Werbeanzeige veröffentlichen, in der die angeblichen Erlebnisse einer nicht genannten Sänge-

<sup>39</sup> BGHZ 13, p. 334.

<sup>40</sup> BGHZ 13, p. 334.

<sup>41</sup> Medicus – PETERSEN, *Bürgerliches Recht*, 23. Auflage, Rn 615.

<sup>42</sup> Art 28 ZGB.

<sup>43</sup> K. OPOKU: *Delictual Liability in Germany*. International and Comparative Law Quarterly 21, 1972. p. 269.

<sup>44</sup> Staudinger/Honsell (2013) Einl zum BGB Rn 128.; BGHZ 26, 394 – Herrenreiter.

<sup>45</sup> NJW 1959. 1269 – Caterina Valente.



rin und gleichzeitig die Erzeugnisse der Bekl. Angepriesen werden.<sup>46</sup> In der Schilderung kommt auch der Name der Kläger, einer bekannten Künstlerin, vor.<sup>47</sup> Die Kläger ist von der Beklagte nicht gefragt worden, ob sie die Erlaubnis zur Erwähnung ihrer Person in dem Werbetext erteile.

Er ging davon aus, dass ein Anspruch aus § 12 BGB liegt dann vor, wenn der Name von einem anderen, dem er nicht zukommt, als sein Kennzeichen oder Unterscheidungsmerkmal benutzt wird. Die Rechtsprechung hat sogar der Anwendungsbereich dieses Vorschrifts so ausgedehnt, dass es auch dann anwendbar ist, wenn der Namensträger durch Gebrauch seines Namens in Beziehung zu bestimmten Einrichtungen, Gütern oder Erzeugnissen, mit denen er nicht zu tun hat, gebracht wird. Es gehe jedoch zu weit – so der BGH – den eigenmächtigen namentlichen Hinweis auf eine andere Person, wenn er im Zusammenhang mit einer Werbung erfolgt, ausnahmslos als einen Namensgebrauch zu bezeichnen.<sup>48</sup> *Ob die Anwendung des § 12 BGB in einigen diesen Fällen Anwendung finden könnte, hat der BGH absichtlich offen gelassen, mit der Begründung, dass „die Rechtsordnung jetzt in derartigen Fällen ausreichende Rechtsbehelfe gewährt“.*<sup>49</sup>

Die Subsumtion des BGH wird dann verständlicher, wenn der vom Kläger gestellte Antrag untersucht wird. Frau Valente hat auf Unterlassung und auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme geklagt. Im Klageantrag ist nicht konkretisiert worden, ob die Zahlungsklage sich auf welche Anspruchsgrundlage stützt. Eine Subsumtion wegen Unterlassung und Schadensersatz könnte durch § 12 BGB gelöst werden, da § 12 BGB ist ein „sonstiges Recht“ i.S.v. § 823 I BGB, ist also davon umfasst. Der Schadensersatzanspruch hätte problemlos bejaht werden können. Wenn diese Zahlung aber – wie der BGH auch festgestellt hat – auf immateriellen Schaden gerichtet ist, dann ist die Rechtslage anders, weil die Anwendung des § 12 BGB (oder andere Vorschriften) es nicht zulässt. § 847 BGB hat der BGH in Fällen der Verletzung des Rechts am eigenen Bilde analog angewandt, und eine Entschädigung in Geld zugesprochen.<sup>50</sup> Um eine billige Entschädigung in Geld in Fällen des § 12 BGB vornehmen zu können, hätte der BGH einen ähnlichen Analogieschluss anerkennen müssen.

Es ist nicht zu beanstanden, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt wird, wenn in der Öffentlichkeit bekannter Künstler ohne seine Zustimmung in einer Werbeanzeige erwähnt werden. Die Argumentation des BGH, dass die Rechtsordnung schon, durch richterliche Rechtsfortbildung anerkanntes, allgemeines Persönlichkeitsrecht Rechtsschutz gewährt, ist nicht zu beanstanden. Eine Ausdehnung des § 12 BGB war geboten, weil der Wille des Gesetzgebers war es, den Namen umfassend, auch außer der Geschäftsleben zu schützen; eine richterliche Rechtsfortbildung könnte auch in diesem Bereich vorgenommen werden.<sup>51</sup>

Die unbefugte Verwendung eines fremden Namens zu Werbezwecken, hat der BGH auch in der Carrera-Fall,<sup>52</sup> als eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts beur-

<sup>46</sup> a. a. O.

<sup>47</sup> a. a. O.

<sup>48</sup> a. a. O.

<sup>49</sup> a. a. O.

<sup>50</sup> BGHZ 26, 349 – Herrenreiter.

<sup>51</sup> Protokolle der Kommission für die Zweite Lesung, Bd. 6, p. 113.

<sup>52</sup> NJW 1981, 2402 – Carrera.

teilt, und die Zahlung eines Bereicherungsausgleichs nach § 812 I S. 1 BGB dem Kläger zugesprochen. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte unter der Warenbezeichnung „Carrera“, ihrem Firmenschlagwort, Spielzeugautorennanlagen produziert und vertrieben.<sup>53</sup> Auf der Verpackung eines Teils ihres Programms 1976/77 hat sie unter Verwendung einer Fotografie auch ein Fahrzeug der Klägerin abgebildet und zwar in der Weise, dass statt einer – wegretuschierten – Werbung der Klägerin für Dritte nunmehr das Schlagwort „Carrera“ an der Front des Rennwagens zu lesen war.<sup>54</sup> Der Klägerin meinte, dass die Beklagte mit dieser Abbildung in Kreisen ihrer Kaufinteressenten den Anschein erweckt habe, als werbe sie – die Klägerin – auch in Wirklichkeit für die Beklagte.<sup>55</sup>

In dem Beurteilung des Rechtsstreits hat das Gericht die Wertungen des Caterina Valente-Fall herangezogen, und festgestellt, dass in der Benutzung eines fremden Namens zu Werbezwecken nicht stets eine Verletzung des Namensrechts im Sinne der § 12 BGB vorliegt.<sup>56</sup> Ein Unterschied zum Caterina Valente bildete, dass es hier mit dem Namensgebrauch eine Minderung von Ruf und Ansehen nicht verbunden war. Im Carrera-Fall wurde jedoch kein Zahlungsanspruch nicht mit einem Genugtuung i.S.v. § 847 zu leisten, sondern ein Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB. Ein Anspruch aus § 812 BGB könnte auch aus der Verletzung des § 12 BGB entstanden sein, im Gegensatz zu dem Caterina Valente-Fall. Das Anspruchsgrundlage war jedoch nicht das Namensrecht, sondern ähnlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Zum Bestehen von Persönlichkeitsrechten nach dem Tode hat der BGH im Emil Nolde-Fall beigetragen. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts endete der Schutz des Namens nach dem Tode des Trägers, weil er nicht mehr rechtsfähig war. Eine Rechtsänderung hatte sich mit dem Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geändert.

Im konkreten Fall ging es um Ansprüche wegen zweier Aquarelle, die im Stile des 1956 verstorbenen Expressionisten Emil Nolde gemalt und mit dessen Namen signiert sind. Die Bilder stammen nicht von Nolde. Der BGH hat folgendes festgestellt: *„Ob an der Rechtsprechung, daß das Namensrecht mit dem Tode erlösche, festzuhalten ist oder ob - wie die Revision meint [...] - das Namensrecht des § 12 BGB als Ausschnitt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht mit seinen persönlichkeitsrechtlichen Schutzwirkungen auch über den Tod des Namensträgers hinaus fortwirken kann, kann hier dahinstehen. Denn den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen läßt sich schon nicht entnehmen, daß der Kläger den Namen des Malers gebraucht hat.“*<sup>57</sup>

Der BGH hatte die Argumentation der unteren Instanz angenommen, der der Anspruch auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht stützte, damit wurde die Anerkennung eines postmortalen Namensschutzes wieder abgelehnt. Der rechtliche Schutz der Persönlichkeit endet gemäß Art. 1 Abs. 1 GG zwar nicht mit dem Tode. *„Vielmehr besteht der allgemeine Wert- und Achtungsanspruch fort, so daß das fortwirkende Lebensbild eines Verstorbenen weiterhin gegen schwerwiegende Entstellungen geschützt wird.“*<sup>58</sup>

Laut Sachverhalt hat die Sängerin Nena eine Verwertungsgesellschaft durch einen sog.

<sup>53</sup> a.a.O.

<sup>54</sup> a.a.O.

<sup>55</sup> a.a.O.

<sup>56</sup> NJW 1959, 1269 – Caterina Valente.

<sup>57</sup> NJW 1990, 1986 – Emil Nolde.

<sup>58</sup> a.a.O.

„Merchandising-Sponsor-Promotion-Vertrag“ alle ihre kommerziell verwertbaren Rechte (also auch ihr Recht am eigenen Bild) übertragen.<sup>59</sup> Die Rechtsfrage war, ob dieser Verwertungsgesellschaft gegen Dritten, die das Bild Nenas wirtschaftlich verwenden und verwerten, klagen könne. Der BGH ging davon aus, dass der oben genannte Vertrag so auszulegen ist, dass es eine Generalermächtigung enthält, so dass der Verwertungsgesellschaft ein Vergütungsanspruch zustehen muss. Eine ungerechtfertigte Bereicherung lag darin, dass der Rechtsverletzer ohne Einwilligung der Verwertungsgesellschaft die Kosten der Gestattung der wirtschaftlichen Verwertung zu vermeiden versuchte.<sup>60</sup> Ob das Klagerrecht der Verwertungsgesellschaft nach der gesetzlichen oder gewillkürten Prozessstandtschaft unterliegt, hat der BGH nicht beantwortet. Eine Übertragung des Rechts am eigenen Bild hat der BGH verneint, und hat lediglich von einer Gestattung der wirtschaftlichen Verwertung gesprochen.

Die Kläger hat geltend gemacht, dass sie der Beklagten die wirtschaftliche Verwertung des Bildnisses von Nena nur gegen Zahlung einer Vergütung (5.500 DM), die an der unteren Grenze der üblicherweise verlangten Lizenzgebühren liege, gestatten hätte.<sup>61</sup> Der BGH hat bei der Feststellung der zur zahlenden Vergütung nicht berücksichtigt, welchen Beitrag der Rechtsverletzer zu zahlen bereit wäre, sondern allein das, was bei einer Vereinbarung zur wirtschaftlichen Verwertung des Bildnisses Nena gestatten worden wäre.<sup>62</sup>

## 2. Die Eroberung der Schutzlücken der besonderen Persönlichkeitsrechte durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Neben die unregulierten Persönlichkeitsbereiche hat das von BGH anerkannte allgemeines Persönlichkeitsrecht auch mehrere, schon vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes anerkannte und gesetzlich festgelegte besondere Persönlichkeitsrechten behindert, weiterentwickeln werden zu können. Dies war dann der Fall, wenn der Gesetzgeber zu einem besonderen Persönlichkeitsrecht keine Regelung getroffen hat. In manchen Fällen wurde – gegen der gesetzgeberischen Willen – eine Abänderung der Subsumtion vorgenommen, wie es im Caterina Valente und Carrera Fällen zeigen. Die wichtigsten, und bedeutendste Tatbestände sind in der unteren Tabelle wiedergegeben mit der Angabe, an welcher gesetzlichen Vorschrift oder auf welchem Urteil ihre Anerkennung beruht. Die Urteilen, die mit halbfett markiert wurden, sind solche, in dem ein Anspruch aus der APR bejaht worden ist.

§ 12 BGB	Bestreitung	§ 12 BGB
	Anmaßung	§ 12 BGB
	Nennung für Werbezwecken	<i>BGHZ 1959, 1269.</i>
	Geschäftliche Bezeichnungen	§§ 5, 15 MarkenG
	Schutz post mortem	<i>BGHZ 107, 384.</i>

<sup>59</sup> BGH 14.10.1986 VI ZR 10/86 „NENA“

<sup>60</sup> a.a.O.

<sup>61</sup> a.a.O.

<sup>62</sup> a.a.O.

	Mit Vermögenswert	<i>NJW 2000, 2195.</i>
	Domain Name (Anmaßung)	Ideale I. § 12 BGB, NJW 2002, 2031.
		Vermögensw. I. <i>BGHZ 169, 193.</i>
§ 22 KUG	Allgemeiner Schutz	§ 22 KUG
	Schutz post mortem	§ 22 S. 3 KUG
	Mit Vermögenswert	<i>NJW 2000, 2201.</i>
(UrhG)	Briefe ohne Urheberschutz	<i>BGHZ 13, 334.</i>
-	Stimme	<i>NJW 1990, 1996.</i>

### 3. Andeutung eines vermögenswerten Anteil des APR in der Rechtsprechung

#### 3. 1. Vermögenswerte Bestandteile

Schon während des Herauskrystallisierens des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes in der Literatur war es nicht fremd, den einzelnen Persönlichkeitsrechten einen Vermögenswert zuzusprechen.<sup>63</sup> Bei der Anerkennung eines ideellen Schutzes in dem Leserbrief-Urteil<sup>64</sup> fehlte es an jene gesetzgeberische Akt, die eine umfassende Regelung vorgesehen hätte. Der BGH hat so argumentiert, dass der allgemeine Schutz der Persönlichkeit gegen Beeinträchtigungen auf der Menschenwürde und auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit beruht. Das setzte zwar voraus, dass der Schutz von ideeller Natur ist, dennoch war der BGH nicht scheu, schon in 1968 das zu erwähnen, dass das richterrechtlich anerkannte allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht in allen Hinsicht ein unübertragbares, unvererbliches Recht ist, sondern es hat auch „vermögenswerte Bestandteile“.<sup>65</sup> Darüber, ob welche Rechte, Befugnisse, wann und wie weit ein Vermögensrecht zukommt, hat der BGH geschwiegen. Der Begriff „vermögenswerte Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrecht“ war vorher in der Literatur nicht zu finden. Im Rahmen des Marken- (Warenzeichen) und Firmenrecht<sup>66</sup> waren einige Persönlichkeitsmerkmale, vor allem der Name und das Bildnis weitgehend vergegenständlicht, und besaßen damit einen Vermögenswert, so dass sie verkehrsfähig waren.<sup>67</sup> Sonst wurde das Recht am eigenen Bilde zu einem ausschließlichen Verwertungsrecht kategorisiert, so dass eine Vergütung gegen die Gestattung der Gebrauch und Verwendung eines Bildnisses normalerweise ein Entgelt zu zahlen ist.<sup>68</sup>

Bei der gesetzlichen Anerkennung des Rechts am eigenen Bilde, in 1907 war dem Gesetzgeber bewußt, dass dieses Recht auch kommerziell Verwertet werden kann, und hat keine Schranken eingeräumt, die eine Verwendung dieser Art ausschließen würden.

<sup>63</sup> GIERKE, 1895. pp. 704–705.

<sup>64</sup> BGHZ 13, 334 – Leserbrief.

<sup>65</sup> BGHZ 50, 133 – Mephisto.

<sup>66</sup> Zur Entwicklung und Dogmatik siehe KLIPPEL, 1985.

<sup>67</sup> Siehe GÖTTING, 1995.

<sup>68</sup> BGHZ 20, 345 – Paul Dahlke.

Götting geht davon aus, dass der Rechtsnatur des Rechts am eigenen Bilde und auch die gesellschaftliche Auffassung sich verändert hat. *„Inzwischen haben die ökonomischen, technologischen und gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere die Entwicklung der visuellen Massenmedien und die dadurch ausgelöste Flut der Bilder, auch hier zu einem grundlegenden Wandel der moralischen Standards geführt.“*<sup>69</sup> Eine Verwendung des Bildnisses eines Prominenten zu Werbezwecken führt meist zu einem materiellen als einen immateriellen Schaden. Das stellt Götting durch die Zeppelin- und das Tull Harder-Entscheidung<sup>70</sup> dar. Während im Fall des Graf Zeppelin der Kläger moralisch geschädigt war, durch die Verwendung seines Brustbildes, sah das Reichsgericht keine Rechtsverletzung darin, dass das Bildnis einer absoluten Person der Zeitgeschichte zu Werbezwecken unbefugt verwendet wurde.<sup>71</sup> In der Blauer Engel II.-Entscheidung argumentiert das Bundesverfassungsgericht aus einem ganz anderen Sicht, unterstützt jedoch dieselben Argument: *„heute muss, anders als noch 1956 in der Tatsacheninstanz zu der Entscheidung BGHZ 20, 345,“*<sup>72</sup> *nicht erst ein Sachverständigengutachten eingeholt werden, um festzustellen, dass die Kommerzialisierung des Bildes eines Prominenten zu Werbezwecken üblich ist“*<sup>73</sup>.

### 3. 2. Ausdehnung auf das Recht auf Stimme

Der Schutz des Namens und das Recht am eigenen Bilde hat das OLG Hamburg in einem Entscheidung (Heinz Erhardt)<sup>74</sup> auf die Stimme ausgedehnt. Wie das OLG Hamburg formuliert *„ist der Schutz [des § 22 KUG] angesichts der charakteristischen Stimme und Sprachäußerungen von E auf den Streitfall zu übertragen. Die Intensität der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung steht hier der durch Bild- und Namensverwendung ihn nichts nach. Für jeden Hörer des Rundfunkwerbespots entsteht – ganz gleich, ob die Imitation erkannt wird – die Erinnerung seiner künstlerischen Persönlichkeit in aller Lebendigkeit. Sie soll auch entstehen, denn die Werbung zieht gerade aus diesem Effekt den angestrebten Anreiz- und Aufmerksamkeitswert.“*<sup>75</sup> In der Zeit der Entscheidung wurden noch die vermögenswerte Bestandteile des Persönlichkeitsrecht noch nicht anerkannt, das Gericht hat jedoch betont, dass die Persönlichkeitsrechte sind insbesondere dann geschützt, wenn sie zur Förderung materieller Interessen in der Werbung ausgebeutet werden.<sup>76</sup>

### 3. 3. Übertragbarkeit

Angesichts der Übertragung haben die Gerichte sehr zurückhaltend gesprochen. In der NENA-Entscheidung hat der BGH die Frage, ob ein Verwertungsgesellschaft ein Klage-

<sup>69</sup> GÖTTING, 1995. pp. 46–47.

<sup>70</sup> RGZ 125, 80 – Tull Harder.

<sup>71</sup> Siehe GÖTTING, 1995. p. 45 ff.

<sup>72</sup> *„Er kann deshalb auch unbedenklich auf die hier in Frage stehende Verletzung der persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Klägers an seinem Bilde erstreckt werden; den nach den auf Grund des Sachverständigengutachtens getroffenen Feststellungen des Berufungsgericht gestatten bekannte Künstler derartige Veröffentlichungen zumeist nur gegen eine nicht unerhebliche Vergütung“* (BGHZ 20, 345 – Paul Dahlke).

<sup>73</sup> NJW 2006, 3409 – Blauer Engel II.

<sup>74</sup> NJW 1990, 1995 – Heinz Erhardt.

<sup>75</sup> a.a.O.

<sup>76</sup> a.a.O.

recht zusteht, die die Rechte der Sängerin NENA wirtschaftlich verwerten kann, durch die Existenz einer Generalbevollmächtigung beantwortet.<sup>77</sup> Götting geht davon aus, dass beim Angriffskondition kommt eine Zuweisungsgehalt nur absoluten Rechten, nicht aber relativen Rechten zu, so dass es eine bloße Übertragung mit schuldrechtlicher Wirkung ausschließt.<sup>78</sup> Das führt dazu, dass die Entscheidung so auszulegen ist, dass NENA ihre Rechte am eigenen Bilde mit quasidinglicher, also absoluter, Wirkung übertragen hat.<sup>79</sup> Eine strenge Unübertragbarkeit des Bildnisses kann dadurch nicht festgehalten werden, was ein vermögensrechtliches Gehalt dieses Rechts andeutet.

### *III. Monistischer oder dualistischer Schutz?*

#### *1. Regelungszwecke im Allgemeinen*

Es sind verschiedene Theorien und Ansichten wie und warum die einzelnen Rechtsordnungen die Kommerzialisierung der Persönlichkeitsrechte auffassen und regeln können. Diese Theorien können einen wirtschaftlichen Gehalt haben,<sup>80</sup> können aber auch auf den Schutz des Einzelnen konzentrieren, sowie auf den Schutz der Verbraucher.<sup>81</sup> Der deutsche Weg zur Anerkennung vererblichen und übertragbaren Persönlichkeitsmerkmalen hat den Schutz der Persönlichkeit, also das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Mittelpunkt gestellt. Strittig war eher wie weit diese „*personality theorie*“ eingreift. Das heißt, wie groß die Verfügung des Berechtigten über die „vergegenständlichte“ Bestandteilen verbleibt. Nach der dualistischen Theorie sind die kommerzialisierten Persönlichkeitsbestandteile zu einem Vermögensrecht, und damit einem Herrschaftsrecht umgewandelt, die unabhängig von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dessen Träger existieren. Die Befürworter der monistischen Theorie meinen dagegen, dass die ideelle Bestandteile in der Lebzeiten, sowie nach dem Tode weiterhin wahrzunehmen sind. So wird näher auf diese Theorien eingegangen.

#### *2. Dualistische Theorien*

Beim Dualismus der Persönlichkeitsrechte wird eine scharfe Trennung zwischen den ideellen Interessen und den materiellen Interessen vorgenommen.<sup>82</sup> Das heißt, dass es zwei verschiedene gesetzliche Grundlage gibt, die das Persönlichkeit schützen, einer davon schützt die ideelle Interessen, Affektionsinteresse, ist also grundsätzlich ein Achtungsan-

---

<sup>77</sup> GRUR 1987, 128. – NENA.

<sup>78</sup> GÖTTING, 1995. p. 62.

<sup>79</sup> a.a.O. p. 63.

<sup>80</sup> Siehe SEEMANN, BRUNO: *Prominenz als Eigentum. Parallele Rechtsentwicklungen einer Vermarktung der Persönlichkeit im amerikanischen, deutschen und schweizerischen Persönlichkeitsschutz*. Nomos, Baden-Baden, 1996.

<sup>81</sup> Strukturiert dargestellt von CORBETT, VAL: *The right of publicity and the search for principle*. In: Koltay, András (hrsg): *Media Freedom and Regulation in the new Media World*, Budapest, Wolters Kluwer, 2014.

<sup>82</sup> GÖTTING in: Götting – Schertz – Seitz, *Handbuch des Persönlichkeitsrecht*, § 10 Rn 4.

pruch, der andere aber nur die materielle Interessen, also die Verwertung, Nutzung als ein verkehrsfähiges Vermögensrecht. Dazu ähneln die in Amerika entwickelten Right of Privacy und Right of Publicity.

Einen dualistischen Schutz, der zwischen der Persönlichkeit als solches und sein Image (Persönlichkeitsbild) unterscheidet vertritt *Beuthien*.<sup>83</sup> In seiner Auffassung ist das Persönlichkeitsbild ein, von dem die Persönlichkeit ablösbares vererbliches und übertragbares Vermögensrecht. Dieser starre Unterschied zwischen ideellen und vermögenswerten Interessen lässt die vererblichen Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einfacher feststellen.

*Beuthien* geht nämlich davon aus, dass eine Trennung zwischen Persönlichkeit und ihr Image deswegen vorgenommen werden muss, weil die Persönlichkeit als solches nicht als Gegenstand herabgestuft werden soll oder kann.<sup>84</sup> Es gibt nämlich die Persönlichkeit, die ein wesentlicher Bestandteil der lebenden Person ist,<sup>85</sup> und es gibt Herrschaftsrechte, die eine Art Verwertungsrechte sind, und die er Persönlichkeitsgüterrechte nennt.<sup>86</sup> Zwar kann die Persönlichkeit kein Gegenstand des Rechts sein, aber ein Recht der Persönlichkeit schon, auch wenn es grundsätzlich unübertragbar angesehen wird. Ein Vertrag, dessen Gegenstand die Persönlichkeit ist, kann nicht vertragsgemäß abgeschlossen werden, weil die Persönlichkeit kein Gegenstand ist, sondern vielmehr weil das (anerkannte) Recht der Persönlichkeit unübertragbar ist. Die Persönlichkeitsrechte sind Gegenstand des bürgerlichen Rechts,<sup>87</sup> sie sind aber – die ideellen Interessen dienend – grundsätzlich unübertragbar, unvererblich.

Eine andere Ansicht vertritt *Heitmann*, der eine dualistische Trennung der ideellen und materiellen Interessen durch die Schaffung eines Persönlichkeitsnutzungsrechts vorsieht. Laut seiner Ansicht ist das Persönlichkeitsnutzungsrecht ein übertragbares und vererbliches Vermögensrecht.<sup>88</sup>

### 3. Monistische Theorie

Der Monismus der Persönlichkeitsrechte soll nicht anderes heißen, als im Urheberrecht, also eine Einheit der persönlichkeitsrechtlichen und verwertungsrechtlichen (vermögensrechtlicher) Befugnisse und Rechte.<sup>89</sup> Mit anderen Worten: „auch wenn sich bestimmte Ausschnitte der Persönlichkeitsrechte aufgrund dieser Dispositionsmöglichkeiten verselbstständigen, so bleiben sie doch untrennbar mit der Persönlichkeit verbunden.“<sup>90</sup> Im Persönlichkeitsrecht wird begrifflich unter ideeller und kommerzieller bzw. vermögens-

<sup>83</sup> BEUTHIEN, VOLKER: *Was ist vermögenswert, die Persönlichkeit oder ihr Image?* NJW 2003, 1220. ff.

<sup>84</sup> BEUTHIEN, NJW 2003, 1221.

<sup>85</sup> BEUTHIEN VOLKER – SCHMÖLZ, ANTON S., *Persönlichkeitsschutz durch Persönlichkeitsgüterrechte. Erlösherausgabe statt nur billige Entschädigung in Geld.* CH Beck, München, 1999. p. 24.

<sup>86</sup> BEUTHIEN – SCHMÖLZ, p. 37. ff.

<sup>87</sup> ALMÁSI, ANTON: *Ungarisches Privatrecht.* Band I, Walter de Gruyter & Co. Leipzig, 1924. S. 101. ff. Anders: Brox/WALKER BGB AT Rn. 778. ff. erkennt ein Recht auf Achtung der Persönlichkeit. Ein Ausschluss des Persönlichkeitsrechts als Rechtsobjekt setzt voraus, dass das bürgerliche Recht im Wesentlichen als Vermögensrecht aufgefasst wird.

<sup>88</sup> HEITMANN: *Der Schutz der materiellen Interessen an der eigenen Persönlichkeitssphäre durch subjektiv-private Rechte – zugleich ein Beitrag zur Abgrenzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts,* Diss. Hamburg, 1963.

<sup>89</sup> Dazu *Lettl*, § 1 Rn 51; § 5 Rn 3.

<sup>90</sup> GÖTTING in: Götting – Schertz – Seitz, *Handbuch des Persönlichkeitsrechts*, § 10 Rn 16.

werter Interessen unterscheidet.<sup>91</sup> *Götting* unterscheidet zwischen Persönlichkeitsrechte, Vermögensrechte und Immaterialgüterrechte.<sup>92</sup> Nach einer Ansicht die Regeln des Urheberrechts können ein Beispiel für das Persönlichkeitsschutzes wegen die Ähnlichkeit des Schutzes (Monismus) bilden, sie finden also eine analoge Anwendung.<sup>93</sup>

#### 4. Doppelkarakter des Namensrechts

Eine dualistische Theorie auf Bezug des Namensrechts vertritt *Klippel*, wer neben das Namenspersönlichkeitsrecht ein Namensimmaterialgut anerkennt (sog. Doppelkarakter des Namensrechts). *Klippel* ist der Meinung, dass soweit das namensrechtliche Interesse sich auf die Beseitigung von Verwechslungsgefahr richtet, sprechen wir nicht von einem untrennbaren Persönlichkeitsrecht, sondern um ein Immaterialgut.<sup>94</sup> Dieser Ansicht kann als die Dualismus des Namensrechts, also eine dualistische Theorie, die allein das Namensrecht betrifft, aufgefasst werden, denn es wird zwischen das Namensrecht als Persönlichkeitsrecht und das Namensrecht als Immaterialgut streng getrennt.

### IV. Anerkennung der vermögenswerten Bestandteile des APR durch der BGH

#### 1. Marlene Dietrich und der blaue Engel

Obwohl der BGH schon ganz früh, in 1968 angedeutet hat, dass das Persönlichkeitsrecht nicht ausschließlich von ideeller Natur ist, hat die Frage damals offen gehalten, wann und wie weit Persönlichkeitsrechte Vermögensrechte sein können.<sup>95</sup>

Im konkreten Fall hat die Tochter von Marlene Dietrich die Lighthouse Musical GmbH verklagt, weil dieser Inhaberin der Wortmarke „Marlene“ war.<sup>96</sup> Sie hat zusätzlich Unterlizenzen erteilt, diesen Marken zu gebrauchen, was mit einer Musical und verschiedenen Merchandising-Produkten verbunden war.<sup>97</sup> Die Tochter Marlene Dietrichs hat neben Unterlassung auf Schadensersatz geklagt.<sup>98</sup> Das Rechtsproblem lag darin, dass Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht entstehen konnten, da dieses Recht nur ideeller Interessen schützt, also bei konkreten Beeinträchtigungen nur Abwehrensprüche zustehen.

Die unerlaubte Verwertung und Kommerzialisierung von Persönlichkeitsmerkmale verletzt weniger ideeller als kommerzielle Interessen des Betroffenen. Dieses kommerzielle, wirtschaftliche Interesse hat der BGH wahrgenommen, indem es festgestellt habe, dass die Persönlichkeitsrechte wirtschaftlich verwertet werden können, und dem Träger der

<sup>91</sup> Erman/KLASS, BGB, 14. Aufl., Anh § 12 Rn 16; BGHZ 50, 133 – Mephisto; NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich.

<sup>92</sup> GÖTTING, 1995. GÖTTING, HORST-PETER: *Die Vererblichkeit der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts – ein Meilenstein in der Rechtsprechung des BGH*. NJW 2001, p. 585.

<sup>93</sup> GÖTTING, 1995. p. 279. ff.

<sup>94</sup> KLIPPEL, 1985. p. 521.

<sup>95</sup> BGHZ 50, 133 – Mephisto.

<sup>96</sup> NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich.

<sup>97</sup> Siehe auch PETERSEN, JENS: *Postmortaler Persönlichkeitsschutz*. JURA 2008, pp. 271, 272.

<sup>98</sup> NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich.



Persönlichkeitsrechte deswegen ein Vermögensrecht zukommt. Diese vermögensrechtliche Seite des Persönlichkeitsrechts sieht der BGH als eine neue Erscheinung, eher als ein Element, die früher nicht bewertet wurde, und nennt es die vermögenswerte Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Werden diese vermögenswerte Bestandteile des Persönlichkeitsrechts durch eine unbefugte Verwendung des Bildnisses, des Namens oder anderer kennzeichnender Persönlichkeitsmerkmale schuldhaft verletzt, steht dem Träger des Persönlichkeitsrechts unabhängig von der Schwere des Eingriffs ein Schadensersatzanspruch zu.<sup>99</sup>

Die Anerkennung der vermögenswerte Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wurde noch an denselben Tag von dem Bundesgerichtshof in einer Parallelenentscheidung ebenfalls wahrgenommen und anerkannt. In dem sog. Blauer Engel-Fall ging es ebenfalls um die Persönlichkeitsmerkmale Marlene Dietrichs. In konkretem Fall wurde das von Marlene Dietrich auf ihre Tochter übergegangene Recht am eigenen Bild verletzt worden, in dem die Beklagte die Fotografie der nachgestellten Szene aus dem Film „Der blaue Engel“ ohne die erforderliche Einwilligung zu Werbezwecken veröffentlichte.<sup>100</sup>

Der BGH hat hier, anders als in der Marlene-Entscheidung die Reichweite des vermögenswerten Bestandteile nach dem Tode des Berechtigten wesentliche Informationen festgestellt: die kommerzielle Nutzung des Rechts am eigenen Bilde kann in einem 10 Jahre Frist, von den Erben des Berechtigten, analog des § 22 S. 2–3. KUG, geltend gemacht werden.<sup>101</sup>

Die Anerkennung der Vererblichkeit einiger Persönlichkeitsmerkmale dient einen besseren Schutz der Persönlichkeit gegen Eingriffe, die auf dieser Art und Weise beseitigt werden können. Wie *Schulze Wesel* formuliert, führt „die partielle Vererblichkeit der Persönlichkeitsrechte [...] weder zu einer Kommerzialisierung des Verstorbenen noch zu einer Interessenkollision mit den Belangen seiner Hinterbliebenen. Vielmehr wird gerade umgekehrt ein besserer Schutz der Persönlichkeit des Verstorbenen erreicht.“<sup>102</sup>

*Götting* hat die beiden Entscheidungen derart gewürdigt, dass das Dogma der Unvererblichkeit der Persönlichkeitsrechte endlich durchgebrochen wurde, indem die Persönlichkeitsrechte einen vermögensrechtlichen, bzw. immaterialgüterrechtlichen Charakter zugesprochen wurde.<sup>103</sup> Die Wichtigkeit und Erforderlichkeit dieser dogmatischen Änderung ist es wichtig, weil „die freie und ungehinderte Ausbeutung des Werbewerts verstorbener prominenter Persönlichkeiten, die die Ablehnung der Vererblichkeit des vermögenswerten Bestandteils des Persönlichkeitsrechts zur Folge hätte, der zunehmenden Kommerzialisierung entgegenwirkt, verletzt einfache Regeln der Logik, auch wenn man leicht nachvollziehbare Erkenntnisse über die ökonomische Steuerungsfunktion der Zuordnung von Ausschließlichkeitsrechten außer Acht lässt.“<sup>104</sup>

<sup>99</sup> NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich.

<sup>100</sup> NJW 2000, 2201 – Der Blaue Engel.

<sup>101</sup> PETERSEN, 2008, p. 271, p. 273.

<sup>102</sup> SCHULZE WESSEL, LAMBERT: *Die Vermarktung Verstorbener. Persönlichkeitsrechtliche Abwehr- und Ersatzansprüche*. Verlag Arno Spitz GmbH, Berlin, 2001, p. 131.

<sup>103</sup> GÖTTING, NJW 2001, p. 585. ff.

<sup>104</sup> GÖTTING, NJW 2001, pp. 585, 586.

## 2. *Blauer Engel II.*

Gegen die Anerkennung einer Schadensersatzanspruch wegen einer Verletzung des postmortalen Rechts am eigenen Bild an die Alleinerbin Marlene Dietrichs in einem zivilrechtlichen Entscheidung<sup>105</sup>, wurde eine Verfassungsbeschwerde eingelegt. Der Beschwerdeführer war nämlich der Ansicht, dass es um unzulässige richterliche Rechtsfortbildung geht.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, dass durch die Verfassung die richterliche Weiterentwicklung des einfachen Rechts nicht ausgeschlossen ist, die zur Anerkennung vererblicher vermögenswerter Bestandteile des Persönlichkeitsrechts führt.<sup>106</sup> Es hat auch darauf hingewiesen, dass verfassungsrechtliches und zivilrechtliches Persönlichkeitschutz nicht identisch sind, und die verfassungsrechtliche Kontrolle beschränkt sich auf die Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Maßgaben für die Interpretation des einfachen Rechts, nicht aber darauf, ob die zivilrechtliche Normen richtig angewandt wurden.<sup>107</sup> Die Anerkennung vererblicher vermögenswerter Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung des BGH überschreitet die Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung nicht.<sup>108</sup>

Ob diese vermögenswerte Bestandteile des Persönlichkeitsrechts, ähnlich wie die ideelle Interessen den Schutz des Art. 1 I und Art 2 I GG genießen, oder sind eher nach den Eigentumschutz zu beurteilen, wie es *Götting* auch vorschlägt,<sup>109</sup> hat das Bundesverfassungsgericht explizit keine Stellung genommen.

## 3. *kinsky-klaus.de*

Nach der Anerkennung der vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der Form der richterlichen Rechtsfortbildung und deren Vereinbarkeit mit der Grundgesetz waren noch immer viele offen gelassene Fragen, die dessen Rechtscharakter betrafen. Der BGH hat u.a. mit dem Verhältnis zum Namensrecht aus § 12 BGB, die Dispositionsbefugnis der Erben und den Schutzdauer der sog. vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts befasst. Im Streitfall ging es um den Domain Namen „kinski-klaus.de“.<sup>110</sup> Die Kläger waren die Erben der, am 23. November 1991 verstorbenen Klaus Nakszynski, der unter dem Künstlernamen Klaus Kinski sehr bekannt geworden ist.<sup>111</sup> Sie haben mit Abmahnungen vom 21. März 2002 beanstandet, dass die Beklagten den Domain-Namen „kinski-klaus.de“ zur Registrierung angemeldet und benutzt haben, um für eine von ihnen veranstaltete Ausstellung über Klaus Kinski zu werben, und von diesen die Abgabe strafbewehrter Unterlassungserklärungen gefordert.<sup>112</sup> Die Beklagten haben – so die Kläger – in ihr absolutes Recht an der Vermarktung der

<sup>105</sup> NJW 2000, 2201 – Der blaue Engel.

<sup>106</sup> NJW 2006, 3409 – Blauer Engel II.

<sup>107</sup> a.a.O.

<sup>108</sup> a.a.O.

<sup>109</sup> GÖTTING, 1995, p. 139. p.

<sup>110</sup> BGHZ 169, 193 – kinski-klaus.de.

<sup>111</sup> a.a.O.

<sup>112</sup> a.a.O.

Prominenz des Erblassers eingegriffen, und verlangten die Erstattung der Abmahnkosten durch ein Schadensersatzanspruch.

Nach der Anerkennung eines vererbaren Anteil des allgemeinen Persönlichkeitsrecht hat der BGH daran festgehalten, dass das Namensrecht des § 12 BGB mit dem Tode des Trägers endet, und sah daran keine Regelungslücke, die eine Analogieschluß ermöglichen würde. Wenn der Name nach dem Tod der Person in einer Weise benutzt wird – so des BGH –, die in das postmortale allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreift, besteht weiterhin Schutz.<sup>113</sup> In der Marlene Dietrich-Entscheidung hat die Frage offen gelassen, wie lange die vermögenswerte Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts fortdauern. In dem Blauen Engel-Entscheidung wurde das KUG analog angewendet, aber nicht die Bestimmungen über der Schutzfrist<sup>114</sup>

In einem Fall aus 2002, ebenfalls ein Rechtsstreit über ein Foto von Marlene Dietrich – hat das OLG München die 10-Jahre-Frist des § 22 KUG als nicht entscheidend angesehen, und fand eine längere Schutzfrist für möglich gehalten. Der BGH hingegen hat die Rechtsfrage so beantwortet, dass die Entscheidung des Gesetzgebers über die Dauer des Schutzes des postmortalen Rechts am eigenen Bild auf die Dauer des Schutzes für die vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts zu übertragen ist. Es blieb jedoch unbeantwortet, und ist nicht ganz schlüssig, warum diese Schutzdauer auf die Ansprüche aus § 12 BGB nicht gelten. Ein einheitlicher Schutz der Persönlichkeit unterstützt diese Auslegung nur seitens des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, und nicht die besonderen Persönlichkeitsrechte. Es ist zu betonen, dass das Gericht, bei dem Recht am eigenen Bilde spricht von einem Schutzfrist, bei der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts von einem Schutzdauer.<sup>115</sup>

#### 4. Güter- und Interessenabwägung

Bei besonderen Persönlichkeitsrechten hat der Gesetzgeber eine Interessenabwägung durch deren Kodifizierung selber getroffen. Zum Beispiel § 12 BGB wird eine „schutzwürdige Interesse“ verlangt. Beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht hingegen gibt es keinen gesetzlich festgelegten Maßstab, die die Ausübung des Rechts bestimmt. Schon in der Leserbrief-Entscheidung hat der BGH vage darauf hingewiesen, dass eine Güterabwägung Anwendung finden soll, oder mindestens kann.<sup>116</sup> Eine Ausnahme bilden Fällen, in denen die Menschenwürde angetastet wird. Hier entfällt jede Interessen- und Güterabwägung wegen die schwerwiegende Art der Verletzung.<sup>117</sup> Güter- und Interessen sind verschiedener Art zu finden, so zum Beispiel solche kann sein, wenn jemand relative oder absolute Person der Zeitgeschichte ist, oder wenn die Meinungs- oder Kunstfreiheit eingreift oder die Informationsinteresse der Allgemeinheit. Nach der Anerkennung der Vermögenswerte Bestandteile des Persönlichkeitsrechts war aber nicht klar, ob und wie weit eine Interessenabwägung stattfinden sollte oder könnte.

<sup>113</sup> a.a.O.

<sup>114</sup> Zur Unterscheidung zwischen Schutzdauer und Schutzfrist siehe LETTL, *Urheberrecht*, § 7 Rn 3.

<sup>115</sup> BGHZ 169, 193 – kinki-klaus.de.

<sup>116</sup> BGHZ 13, 334 – Leserbrief.

<sup>117</sup> BGHZ 50, 133 – Mephisto.

Die Frage lässt sich einfach beantworten: die Vermischung der ideeller und materieller Interessen des persönlichen Bereichs führt dazu, dass die materielle Interessen – wegen die Einfilterung vom ideellen Bereich, und weil es keine strenge Trennung zwischen den beiden Bereichen gibt – eine Interessenabwägung unterfallen. Im Fall der Marlene Dietrich Nacktfotos kam es nicht darauf an, ob die Anwendung der materiellen Rechtsfolge wegen einer schwerwiegenden Angriff in die postmortale Persönlichkeitsrecht Marlene Dietrichs zu verneinen wären, weil das Gericht den Sachverhalt als bloß ideeller Art eingestuft hat, was solche Rechtsfolgen ausschließt.

##### *5. Ein vom Namen und Bildnis getrennter Vermögenswert*

Zur vermögenswerten Bestandteile werden vor allem der Name, das Bildnis, und auch andere Persönlichkeitsmerkmale wie die Stimme gezählt. Die zwei wichtigsten davon sind besondere Persönlichkeitsrechte, die vor der Anerkennung des umfassendes Persönlichkeitsschutzes in der deutschen Rechtsordnung gesetzlich normiert waren. Das heißt, dass der ideelle Schutz dieser Rechte nicht im Rahmen der Generalklausel gewährleistet wird, sondern aus anderen Anspruchsgrundlagen. Und wie die oben genannte Entscheidungen zeigen, das praktische Vorkommen der vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch diese zwei besonderen Persönlichkeitsrechten geschieht.

Name und Bildnis sind von der Person trennbare Rechtsgüter (anders als z.B. die Ehre). Diese Trennung und Verbindung zwischen der Rechtssubjekt und Rechtsobjekt, die sogenannte „Vergegenständlichung“<sup>118</sup> im Rahmen der Schutzgesetze (§ 12 BGB, § 22 KUG) hätte die Veräußerlichkeit und Vererblichkeit dieser Rechte besser begründen lassen. Die, in der Literatur gut ausgeprägte Regelungs- und Anwendungsbereich des Vermögenswerts<sup>119</sup> an den Namen und an das Bildnis wurde von der ideeller Schutz dieser Rechte abgegrenzt. Hier ging es jedoch nicht um neue Rechtsgüter, sondern um die Wahrnehmung berechtigter Interessen der schon anerkannten Rechtsgüter.

Ein Vermögenswert in der Form eines Vermögensrechts oder Immaterialgüterrechts hätte durch eine Subsumtion unter § 12 BGB, § 22 KUG in diesem Rechte beinhaltet werden, und die davon nicht erfasste Rechte könnten unter der umfassenden, subsidiären Schutz einer wirtschaftlichen Persönlichkeit oder der vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrecht zugewiesen werden. Es ist unverständlich warum der BGH eine unbestimmte Rechtsbegriff immer wieder ausdehnt, und die schon im Gesetzestext kodifizierte besondere Regelungen nicht weiterentwickelt.

##### *V. Ansprüche aus Verletzung vermögenswerter Bestandteile*

Die Anerkennung eines vermögensrechtlichen Gehalts der allgemeinen Persönlichkeitsrechts in der Rechtsprechung dient nicht alleine die Konkretisierung des Generalklausel dieses Rechts, sondern die Anwendung von Rechtsfolgen, die ohne einen kommerziellen Interessen unmöglich wären. Da die Persönlichkeitsrechte, die Disposition, Übertragung,

<sup>118</sup> GÖTTING, 1995.

<sup>119</sup> Vgl. GÖTTING, 1995. KLIPPEL, 1985.

Gestattung der Nutzung und Verwendung dieser Rechte ein Wert zukommt, die materiell, in Geld beziffert werden kann. Dieser materielle Ansatz führt dann dazu, dass zwischen den Schuldner und den Gläubiger eine Vermögensungleichheit zustande kommen kann. War diese Vermögensverschiebung rechtswidrig bzw. ungewollt, so stehen die Anspruchsg Grundlagen des Schuldrechts dem Gläubiger zu, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme zu verlangen.

Bei der Verletzung der ideellen Interessen des postmortalen Persönlichkeitsrechts kommen nur Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Widerruf der Beeinträchtigungen, Gegendarstellung, bzw Ersatz immaterieller Schaden in Betracht.<sup>120</sup> Bei der Verletzung der ideellen Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann nur ein Wert- und Achtungsanspruch, aber kein Schadensersatzanspruch bestehen.<sup>121</sup> Werden hingegen Persönlichkeitsmerkmale im Rahmen der Wirtschaftswerbung zu kommerziellen Zwecken benutzt, kann weiterhin auf Unterlassung geklagt werden, ohne dass der Berechtigte z.B. auf Schadensersatz kumulativ klagen sollte. Auch wenn der Verletzer ausschließlich kommerzielle Interessen verfolgt, steht dem Berechtigten ein Unterlassungsanspruch zu, die Verletzung abzuwenden.<sup>122</sup>

Um ungewollte Vermögensverschiebungen auszugleichen, wurde eine sogenannte „dreifache Schadensberechnung“ entwickelt,<sup>123</sup> die zeigt, welche Ansprüche bzw. Rechtsfolgen dem Berechtigten zustehen. Die drei Wege der Berechnung materieller Schaden, die der Berechtigte verlangen kann sind,

1. den konkreten Schaden zu liquidieren,
2. eine angemessene Lizenzgebühr zu verlangen,
3. den Gewinn herauszuverlangen.<sup>124</sup>

Die Errungenschaften des deutschen Literatur und Rechtsprechung führten dazu, dass die Vermögensverschiebungen im Bereich des Persönlichkeitsrechts in der ungarischen Kodifikation Einklang fanden. So wurde als Rechtsfolge neben den Schadensersatz, der sogenannte „Überlassung des vermögensrechtlichen Vorteils“ im Kodex aufgenommen. Grund dafür war, dass „die Ausübung von Persönlichkeitsrechten [...] mitunter als Quelle für vermögensrechtliche Vorteile dienen [kann], so dass die durch die Rechtsverletzung entstandene Verschiebung der Vermögensverhältnisse rückgängig gemacht werden muss.“<sup>125</sup> Die Überlassung vermögensrechtlichen Vorteils ist eine Sanktion, die die Regeln des Bereicherungsrechts unterfällt. Es ist aber unklar, ob es eher der Zahlung eines angemessenen Lizenzgebühr oder der Gewinnherausgabe entspricht.

Schon in der Paul Dahlke-Entscheidung von 1956 hat der BGH deutlich gemacht, dass die Verletzung von Persönlichkeitsrechten vermögensrechtliche Ersatzansprüche auslösen kann. Diese hat im konkreten Fall einerseits durch eine entgangene Lizenzgebühr nach dem Regeln des Urheberrechtes, oder durch einen Bereicherungsanspruch, oder nach

<sup>120</sup> FOMMEYER, JuS 2002, pp. 13, 15.

<sup>121</sup> BGH NJW 2006, p. 605.

<sup>122</sup> OLG Frankfurt am Main, Urteil v. 17.06.2008, Az. 14 U 146/07 – Kannibale von Rotenburg II.

<sup>123</sup> PETERSEN, 2008, S. 271, 273. DIETRICHSEN, ANGELA, Der deliktsrechtliche Schutz der Persönlichkeit. JURA 2008, p. 1. p.

<sup>124</sup> Staudinger/HAGER, § 823 Rn. C 290.

<sup>125</sup> VÉKÁS, LAJOS: Über die Expertenvorlage eines neuen Zivilgesetzbuches für Ungarn. ZeuP 2009, pp. 536, 551.

dem allgemeinen Regeln des Schadensersatzrechts für möglich gehalten.<sup>126</sup>

Neben den allgemeinen Voraussetzungen der materiellen Ansprüche sind zwei weitere Schranken hervorzuheben, die die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs verhindern können.

Einer davon ist die, bei der ideellen Interessen des allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelten Güter- und Interessenabwägung.<sup>127</sup> So zum Beispiel hat der BGH ausgesprochen, dass eine prominente Persönlichkeit aus dem Bereich der Zeitgeschichte es zwar regelmäßig dulden muss, dass das eigene Bildnis durch Dritten für Werbezwecke eingesetzt wird. Es kann jedoch in einigen Fällen – wie es in der Lafontaine-Entscheidung auch war – eine Güterabwägung stattfinden, die dazu führen kann, dass die Verwendung des fremden Bildnisses in einer Werbeanzeige, die sich satirisch mit einem aktuellen Tagesereignis auseinandersetzt, vom Betroffenen hingenommen werden muss.<sup>128</sup> Das schließt daher ein Anspruch auf Zahlung einer fiktiven Lizenzgebühr aus. Mit anderen Worten heißt es, dass die Verletzung der vermögenswerten Bestandteile des allgemeine Persönlichkeitsrechts nicht automatisch zur Zahlungsansprüchen führt, sondern, wie bei der ideellen Bestandteile, ist eine Güter- und Interessenabwägung vorzunehmen.

Eine andere Schranke kann das überwiegende ideelle Interesse bilden, die die Schadensersatzansprüche ausschließt. Das kann der Fall sein bei der Veröffentlichung von Nacktfotos von Verstorbenen Prominenten, z.B. von Marlene Dietrich.<sup>129</sup> Das OLG München ist davon ausgegangen, dass bei der Veröffentlichung eines Nacktfotos der Marlene Dietrich in einer Zeitschrift entsteht lediglich ein Schutz auf die ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsschutzes, was eine Geldentschädigungsanspruch aus § 823 BGB indiziert. Es entsteht also kein Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung der vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts Marlene Dietrichs.<sup>130</sup> Zwischen Geldentschädigung und Schadensersatz besteht keine Anspruchskonkurrenz, die einen Schadensersatzanspruch objektiv ausschließen würde. Ganz im Gegensatz, sie können parallel beansprucht werden, denn die dienen völlig anderen Interessen, die sich keinesfalls überschneiden. Vielmehr hat sich das Gericht das befürchtet, dass die Verurteilung auf Zahlung eines Geldentschädigungsanspruch und ein Schadensersatzanspruch die Kommerzialisierung sich in einem ungleichgewichtigen Schutz umwandelt. Gegen einen Schadensersatzanspruch tritt *Beuthien* auf, weil ein entgangener Gewinn i.S.v § 252 BGB ständig vorzufinden ist, das setze nämlich voraus, dass der Berechtigte in jedem Fall seine Persönlichkeit gegen Entgelt verwertet.<sup>131</sup>

Eine hypothetische Lizenzgebühr beruht sich auf ein Anspruch aus § 812 I 1 BGB. Die gewerbliche Auswertung eines Bildnisses ohne die Einwilligung des Berechtigten entspricht den Tatbestandsmerkmal „etwas erlangt haben“ i.S.d. § 812 BGB. Ist ein Bild unzulässigerweise ohne Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht worden, so kann auch ein Bereicherungsanspruch in Höhe derjenigen Vergütung in Betracht kommen, die nach der in den beteiligten Kreisen herrschenden Übung für die Erlaubniserteilung zu zahlen gewesen wäre. Entscheidend ist allein, dass dem Kläger die Honorierung seiner Einwilli-

<sup>126</sup> BGH NJW 1956, 1554 – Paul Dahlke; NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich.

<sup>127</sup> BGHZ 13, 334 – Leserbrief.

<sup>128</sup> NJW 2007, 689 – Lafontaine.

<sup>129</sup> OLG München GRUR-RR 2002, 341 – Nacktfoto.

<sup>130</sup> Anders auch BEUTHIEN NJW 2003, 1220, 1222.

<sup>131</sup> BEUTHIEN – SCHMÖLZ, p. 4.

gung in die tatsächlich durchgeführte Veröffentlichung, die er auf Grund seines Rechtes am eigenen Bild hätte verlangen können, vorenthalten worden ist.<sup>132</sup>

In dem sog. Unfallopfer-Fall haben die Kläger als Erben ihrer bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückten Tochter gegen das beklagte Presseunternehmen Ansprüche auf Lizenzzahlung, Geldentschädigung und Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten wegen der mehrfachen Veröffentlichung einer Fotografie ihrer Tochter in der von der Beklagten herausgegebenen Bild-Zeitung, der Bild am Sonntag und auf einer Webseite geltend gemacht.<sup>133</sup>

Das Gericht hat den Anspruch auf Zahlung einer Lizenzgebühr verneint, weil kommerzielle Interessen in der Person der verstorbenen Tochter der Kläger an einer Vermarktung ihrer Person hätten zu deren Lebzeiten nicht bestanden.<sup>134</sup> Die verstorbene Frau war der Öffentlichkeit nicht bekannt gewesen, ihrer Abbildung war weder vor noch nach ihrem Tod ein wirtschaftlicher Wert im Sinne etwa eines Werbewerts zugekommen.<sup>135</sup>

## VI. Reichweite der vermögenswerten Bestandteile

### 1. Im Allgemeinen

Dass es einen vererblichen und übertragbaren Teil der Persönlichkeit gibt, ist schon dargestellt worden. Vielmehr sind die Konturen dieses Rechts aufzuzeichnen, so dass es deutlich wird, welche Eigenschaften dieses Recht hat. So wird hier auf den Schutzdauer, auf die Verfügungsbefugnis der Erben, und auf die analoge Anwendung des Urheberrechts näher eingegangen werden.

Der BGH hat einen monistischen Schutz gewählt, in dem die materiellen und ideellen Interessen miteinander untrennbar verbunden sind. Diese Art des Schutzes ermöglicht es, dem Richter einen größeren Ermessensspielraum zu lassen. Bei einem dualistischen Schutz sind die Konturen des ideellen Rechts (also des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) und des kommerziellen Rechts (die wirtschaftliche Persönlichkeit, Image, Vermögenswert an der Persönlichkeit) streng geteilt. Eine solche eindeutige Teilung zwischen den beiden Bereichen hätte es zu grobe Auslegungsfehlern geführt in der späteren Rechtsprechung. Denn die Subsumtion wäre vielmehr eindeutiger, was ein billigen Ermessen in Fällen, in denen es erforderlich wäre, nicht geboten wäre. Um das zu vermeiden, hat der BGH einen monistischen Schutz gewählt. Der dualistische Schutz ist nicht Gegenteil den monistischen, eher gibt es zwischen sie qualitativen Unterschied. Bei einer gut ausgeprägten Dogmatik kann der dualistische Schutz besser funktionieren. Das Verhältnis zwischen den beiden Rechten ist ähnlich zur Problematik des besonderen und allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

---

<sup>132</sup> BGH NJW 1956, 1554 – Paul Dahlke.

<sup>133</sup> NJW 2012, 1728 – Unfallopfer.

<sup>134</sup> a.a.O.

<sup>135</sup> a.a.O.

## 2. Schutzdauer

Die vermögenswerte Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sind anders zu beurteilen als die ideellen. Die ideellen Interessen des postmortalen Persönlichkeitsrechts stützen sich auf die Menschenwürde aus Art 1. Abs. 1 GG, und sind als ein fortwirkendes Persönlichkeitsbild des Verstorbenen aufgefasst.<sup>136</sup> Dieser Schutz ist nicht kürzer als 30 Jahre nach dem Tode des Berechtigten.<sup>137</sup>

Es gibt verschiedene Ansichten wie lange die vermögenswerte Interessen geschützt sind, und das Gericht hat im kinki-klaus.de-Entscheidung dargestellt hat eine 10 Jahre Frist als ausreichend gehalten. Es ist also kürzer, als der Schutz ideeller Interessen, das hat der BGH auch betont: „Der postmortale Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts endet damit nicht insgesamt nach Ablauf von zehn Jahren. Unter den Voraussetzungen und im Umfang des postmortalen Schutzes der ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts besteht er fort.“<sup>138</sup>

Laut einer Ansicht sind die vermögenswerte Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts so lange geschützt, wie die ideelle Bestandteile sind.<sup>139</sup> Laut herrschende Meinung ist die Schutzfrist – wie beim Entwicklung vorgestellt – 10 Jahre nach dem Tod des Berechtigten. Eine andere Ansicht nach sollte die Frist nach dem Tode des Trägers auf 70 Jahren erweitert werden, also analog zum Urheberrecht.<sup>140</sup>

Zum anderen ist ein Interesse der Allgemeinheit, über diese Merkmale frei zu verfügen, oder wie der BGH formuliert ist das Persönlichkeitsbild einer zu Lebzeiten sehr bekannten Person nach ihrem Tod auch Teil der gemeinsamen Geschichte.<sup>141</sup> Erschöpft das Vermögensrecht, so steht jedem die Möglichkeit zu, sie zu gebrauchen, verwenden.<sup>142</sup>

## 3. Verfügungsbefugnis der Erben

Die vermögenswerte Persönlichkeitsmerkmale nicht nur vererblich, sondern auch übertragbar sind, so können auch die Erben darüber verfügen. Die vermögenswerte Bestandteile, anders als die ideelle Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts berechtigt nicht die Angehörigen des Verstorbenen, sondern dessen Erben. In den Fällen, in denen die Rechte Marlene Dietrichs Rechtsschutz gewährt wurde, war diese Person ihr einzige Tochter, Maria Riva, ihre Alleinerbin.<sup>143</sup>

Die vermögenswerte Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts sind nicht

<sup>136</sup> BGHZ 50, 133 – Mephisto.

<sup>137</sup> BGHZ 107, 384 – Emil Nolde.

<sup>138</sup> BGHZ 169, 193 – kinski-klaus.de.

<sup>139</sup> STAUDINGER – SCHMIDT, JURA 2001, 241, 246; FROMMEYER, INGO: *Persönlichkeitsschutz nach dem Tode und Schadensersatz* – BGHZ 143, 214 ff. („Marlene Dietrich“) und BGH, NJW 2000, 2201 f. („Der blaue Engel“). JuS 2002, pp. 13, 18.

<sup>140</sup> GÖTTING NJW 2001, 585, 586. SCHRICKER – GERSTENBERG – GÖTTING, UrheberR, 2. Auflage, 1999, § 60/§22 KUG, Rn 24.

<sup>141</sup> BGHZ 169, 193 – kinki-klaus.de.

<sup>142</sup> Dazu NJW 2001, 615 – Johann Sebastian Bach.

<sup>143</sup> NJW 2000, 2195 – Marlene Dietrich; NJW 2000, 2201 – Der blaue Engel; OLG München GRUR-RR 2002, 341 – Nackbilder.



bloße Vermögensrechte ohne Schranken, die den Erben nach Belieben zustehen. Ihnen steht eine eingeschränkte Verfügungsbefugnis zu, was bloß aus dem Monismus des Persönlichkeitsschutzes folgt. Die materiellen Interessen sind nämlich mit den ideellen untrennbar verbunden, so dass es kein losgelöstes Vermögensrecht, also kein Persönlichkeitsgüterrecht existiert.<sup>144</sup> Der BGH hat schon in der Marlene Dietrich-Urteil die Maßstäbe der Verfügung über kommerzielle persönlichkeitsrechtliche Befugnisse dargelegt. Die Befugnisse der Erben, also die vererbte vermögenswerte Bestandteile, können nicht gegen den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen eingesetzt werden. Sie vererben kein uneingeschränktes positives Nutzungsrecht. Die Ausübung dieser Befugnisse soll die ausdrücklichen oder mutmaßlichen Interessen des Verstorbenen entsprechen. Ein Wille Marlene Dietrichs, dass ihre Aktfotos nach ihrem Tode nicht veröffentlicht werden, spiegelt sich darin, dass sie am Ende seines Lebens sehr 'publicityscheu' war.<sup>145</sup>

#### 4. Analoge Anwendung des Urheberrechts

In dem Schrifttum wird auf eine analoge Anwendung des Urheberrechts hingewiesen mit der Begründung, dass das Urheberrecht „für die weitere Entwicklung des Persönlichkeitsrechts als Modell heranzuziehen ist“.<sup>146</sup> Götting ist der Meinung, dass „es für den Rechteinhaber von wesentlicher Bedeutung ist, von wem seine Identität kommerziell verwertet wird, sollte eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts entsprechend der urheberrechtlichen Regelung in § 34 Abs. 1 S. 1 UrhG von dessen Zustimmung abhängig gemacht werden. Auch hierin kommt die fortwirkende Bindung an den unverzichtbaren und unübertragbaren höchstpersönlichen Kern des Persönlichkeitsrechts zum Ausdruck, welche auch und gerade im Verhältnis zu Dritten zu beachten ist und die Verkehrsfähigkeit der Nutzungsrechte in gleicher Weise wie im Urheberrecht einschränkt“.<sup>147</sup>

Die analoge Anwendung des Urheberrechts kann nicht in allen Bereichen des Persönlichkeitsschutzes gefolgt werden. Die namensrechtlichen Interessen knüpfen sich wegen der ähnlichen Regelungsgegenstand und des Tatbestandsmerkmals der Verwechslungsgefahr eher an den Markenschutz an. Namensrecht und geschäftliche Bezeichnungen, u.a. Firmenschutz und Markenschutz, haben gemeinsame dogmatische Grundlagen, die aus ihrem Regelung ergibt. Das Namensrecht ist früher der Generalklausel des Kennzeichenschutzes, sogar „Grundlagenorm des deutschen Bezeichnungsrechts“<sup>148</sup> geworden. Vermögenswerte Interessen an Namen, die Übertragung, Erlöschen des Namens als Vermögensrecht oder Immaterialgut setzt eher voraus, dass das Namensrecht – mindestens seiner Natur nach als ein Kennzeichen – analog den geschäftlichen Bezeichnungen beurteilt wird. So zum Beispiel genießen Domain-Namen einen Schutz durch das Markengesetz, wenn dieses Gesetz wegen des Ausfallens von Voraussetzungen nicht einschlägig ist, ist die Anwendbarkeit des § 12 BGB subsidiär zu prüfen.<sup>149</sup> Domain-Namen sind Teil der vermögenswerte Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und genießen einen

<sup>144</sup> Anders: BEUTHIEN NJW 2003, p. 1220. ff.

<sup>145</sup> GÖTTING in: Götting – Schertz – Seitz, *Handbuch des Persönlichkeitsrechts*, § 10 Rn 15.

<sup>146</sup> GÖTTING NJW 2001, 858, p. 856.

<sup>147</sup> GÖTTING in: Götting – Schertz – Seitz, *Handbuch des Persönlichkeitsrechts*, § 10 Rn 17.

<sup>148</sup> Staudinger/HABERMANN (2013) § 12 Rn 4.

<sup>149</sup> NJW 2002, 2031 – shell.de.; vgl. PETERSEN, JENS: *Namensrecht und Domain-Namen*. JURA 2007, pp. 175, 177.

Schutz dementsprechend.<sup>150</sup> Die begriffliche Übereinstimmung und die Anspruchskollisionen und -konkurrenzen<sup>151</sup> zwischen Marken, Namen und andere geschäftliche Bezeichnungen deuten darauf hin, dass die analoge Anwendung dieser Regeln in Betracht kommen könne.

Einen anderen Grund bildet, warum die analoge Anwendung urheberrechtlicher Vorschriften einschlägig sein können ist das, dass im Urheberrecht ein ausgeprägter Dogmatik aufzufinden ist. Die Urheberpersönlichkeit und die urheberrechtliche Verwertungsrechte sind aufgelistet, und ihre Gestalt ist ausgeformt. Inhalt dieser Rechte macht es einfach sie zu trennen. Bei der Persönlichkeitsschutz ist dagegen solche Teilrechte, Befugnisse nicht aufzufinden, was nicht nur die Anwendbarkeit und Ähnlichkeit dieses Rechtsgebiets ausschließt, sondern es mag auch gegen das Rechtstaatlichkeitsprinzip verstoßen.

Es ist also nicht zu beanstanden, dass in aller Hinsicht das Urheberrecht als Modell heranzuziehen sei, vielmehr müssen die Besonderheiten der einzelnen Persönlichkeitsrechte in Betracht gezogen werden.

### *Fazit*

Das Richterrecht entwickelte ein vererbliches und übertragbares Recht an der Persönlichkeit, die mit dem ideellen Schutz verbunden ist. Die Anerkennung dieses Rechts wurde durch die Fortentwicklung des, ebenfalls richterrechtlich anerkannten allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorgenommen. Die, in der deutschen Rechtsordnung gesetzlich anerkannte und bestimmte Persönlichkeitsrechte am Namen und am eigenen Bilde wurden durch Analogieschluß nicht berührt. Das steht dem gierkeischen Gedanken entgegen, dass es „auf das allgemeine Recht der Persönlichkeit zurückgegriffen werden [muss], bis aus ihm ein neues besonderes Recht herausgeholt ist“.<sup>152</sup> Der BGH hat das Vermögensrecht am Namen und Bildnis nicht konkretisiert, sondern als besonderen Anwendungsbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingestuft. Mit anderen Wörtern könnte es heißen, dass im deutschen Persönlichkeitsschutz der Regel *lex specialis derogat legi generali* umgekehrt gilt, also: *lex generalis derogat legi speciali*. Eine besondere Ausprägung des Vermögenswerts war auf Seiten des Rechtsprechung und Literatur auf diesen beiden besonderen Persönlichkeitsrechten bestimmt und detailliert. Ein Schutz monistischer Art hätte nicht dazu führen können, dass es ein minderer Schutz existiert. Eher ist die Unterschied rechtstechnischer Natur, was das dogmatische Herauskrystallisieren dieser Rechte mit besseren Mitteln dient.

---

<sup>150</sup> BGHZ 169, 193 – kinski-klaus.de.

<sup>151</sup> Dazu FEZER, KARL-HEINZ: *Markenrecht*. 4. Auflage, CH Beck, München, 2009. § 15 MarkenG Rn 29.

<sup>152</sup> GIERKE, 1895. pp. 704–705.

## SCHULTZ MÁRTON

## A SZEMÉLYISÉGI JOG VAGYONI VONATKOZÁSAI

## (Összefoglalás)

Jelen tanulmánya személyiségi jog történeti fejlődésén vezeti végig a személyiségi jog által védett vagyoni érdekek jogi értékelését a BGB keletkezésétől egészen a napjainkig tartó eszmei és vagyoni érdekek monizmusán nyugvó személyiségvédelemig. A tanulmány a jogelmélet és a joggyakorlat kritikus hangvételű elemzésére épül, amelynek középpontjában a német legfelső bíróság általános személyiségi jogi értelmezése áll. Számos jogeseten keresztül kerül bemutatásra az, hogy az általános személyiségi jog megállapítása helyett a különös személyiségi jogok (névjog, képmás) alkalmazási körének bővítése a személyiségi jogi dogmatika elmélyítését, egységesítését nagyobb mértékben lehetővé tette volna.

A tanulmány a különös személyiségi jogok időszakával indít, ahol bemutatja a név- és képmásvédelem kezdeteit, kitér e jogok általános személyiségi jog hiányában fellépő esetleges hézagöltő szerepére, bemutatja a Reichsgericht álláspontját a korabeli német személyiségvédelemről. A második nagy blokkot az általános személyiségi jog bírói elismerése utáni joggyakorlat bemutatása képezi, amely elsősorban szintén a különös személyiségi jogokhoz való viszonyára fókuszál, illetve arra, hogy a vagyoni értékminőség megjelenése ebben az időszakban, különösen a képmás védelme tekintetében, hogyan ment végbe. A tanulmány kitér a személyiségi jog alanyi jogi jellege tekintetében a főbb jogirodalmi álláspontokra, a monista és dualista alapokon álló személyiségi jogi teóriákra. Ezt követően a joggyakorlatban való elismerés, a vagyoni értékminőség és az ahhoz kapcsolódó vagyoni jellegű szankciók bemutatása, és magyar magánjogra gyakorolt hatására tér ki. A tanulmányt a személyiségi jog vagyoni vonatkozásainak egyes vitás, illetve vitatható kérdései zárják, mint amilyen a védelmi idő hossza, az örökösök rendelkezési jogának terjedelme, illetve a szerzői jog szabályrendszerének analóg alkalmazása.<sup>153</sup>

<sup>153</sup> A kutatást az EFOP-3.6.1-16-2016-00008 azonosítójú, EU társfinanszírozású projekt támogatta.